

# Studienplan für das Masterstudium Kunstwissenschaft – Philosophie

Das Masterstudium Kunstwissenschaft-Philosophie wird in zwei Schwerpunkten angeboten: A) Schwerpunkt Kunstwissenschaft und B) Schwerpunkt Philosophie. Innerhalb dieser beiden Schwerpunkte besteht jeweils die Wahlmöglichkeit zwischen einer besonderen kunstwissenschaftlichen Akzentuierung: Spezialmodul Kunstgeschichte und Spezialmodul Kunstvermittlung.

## § 1 Ziele

### **A) Schwerpunkt Kunstwissenschaft**

(1) Das Masterstudium *Kunstwissenschaft* vermittelt inhaltlich und methodisch erweiterte und vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Kunst und Architektur insbesondere der Moderne und Gegenwart, Kunsttheorie sowie – je nach Akzentuierung – entweder vermehrt Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Kunst- und Architekturgeschichte (Akzent Kunstgeschichte) oder Fachwissen und Kompetenzen in Bezug auf Kunstvermittlung sowie auf die Konzeption und Durchführung kunstbezoglicher Projekte (Akzent Kunstvermittlung). Im *philosophischen Studienteil* werden inhaltlich und methodisch vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Theoretische und Praktische Philosophie, Religions- und Sozialphilosophie und Ästhetik vermittelt.

(2) Ziel des Masterstudiums ist die Weiterentwicklung und Entfaltung jener im Bachelorstudium grundgelegten Kenntnisse und Kompetenzen, mittels derer Werke der Kunst und Architektur eigenständig erarbeitet und erörtert sowie kunstwissenschaftliche Problemstellungen erkannt und kritisch reflektiert bzw. künstlerische wie architektonische Sprach- und Ausdrucksformen in gesellschaftlichen Handlungsfeldern vermittelt und kommuniziert werden können. Darüber hinaus sollen jene im Bachelorstudium grundgelegten philosophischen Kenntnisse und Kompetenzen weiterentwickelt und entfaltet werden, mittels derer philosophische Fragen, Probleme und Begründungsformen in ihren historischen wie systematischen Zusammenhängen fundiert interpretiert und kritisch gewürdigt werden können. Solcherart sollen das Bewusstsein für künstlerische und architektonische Qualität sowie die Fähigkeit des differenzierten Wahrnehmens künstlerischer und kultureller Phänomene im Sinne einer Bildung und Schärfung der ästhetischen Urteilskraft, die Fähigkeit des Analysierens zur Freilegung zugrunde liegender Frage- und Problemstellungen, die Fähigkeit der Synthese zur Herstellung von Zusammenhängen und die Fähigkeit zu reflexiver Distanz und zum Denken in Alternativen gefestigt und vertieft werden.

(3) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fähigkeiten sollen zur selbständigen Auseinandersetzung mit kunstwissenschaftlichen wie philosophischen Fragen, zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit komplexeren kunstwissenschaftlichen Problemstellungen bzw. künstlerischen wie architektonischen Praxisfeldern sowie zur differenzierten Wahrnehmung und fundierten Argumentation im Zusammenhang mit wissenschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Entwicklungen und Problemen befähigen.

(4) Das Masterstudium bietet eine wissenschaftliche Berufsvorbildung schwerpunktmäßig für Forschungs- und Bildungstätigkeit in den Diskursfeldern von (zeitgenössischer) Kunst, Religion, Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (wie etwa im Bereich des Museen-, Galerien- und Ausstellungswesens, der Denkmalpflege, der Erwachsenenbildung, des Journalismus und Verlagswesens und der Projektbegleitung im Bereich der Wirtschaft), sowie für all jene Tätigkeiten, in welchen die in Abs. 2 und 3 genannten Kompetenzen in Gestalt eines Master-Abschlusses gefordert sind. Zudem qualifiziert es für ein akademisches Berufsfeld und schafft die Voraussetzung für ein geistes- oder kulturwissenschaftliches Doktoratsstudium.

### **B) Schwerpunkt Philosophie**

(1) Das Masterstudium *Philosophie* vermittelt durch eine historisch wie systematisch eingehende Betrachtung von Grundvollzügen des Menschen (Erkennen, Handeln, Glauben und Gestalten) inhaltlich und methodisch vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf die Selbst- und Weltinterpretation, mithin einen anhand ausgewählter Disziplinen konkretisierten Begriff von Philosophie als Wissenschaft. Im *kunstwissenschaftlichen Studienteil* werden methodisch erweiterte und vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Kunst und Architektur der Moderne und Gegenwart und Kunsttheorie sowie – je nach Akzentuierung – entweder vermehrt Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf Kunst- und Architekturgeschichte (Akzent Kunstgeschichte) oder Fachwissen und Kompetenzen in Bezug auf

Kunstvermittlung sowie auf die Konzeption und Durchführung kunstbezoglicher Projekte (Akzent Kunstvermittlung) vermittelt.

(2) Ziel des Masterstudiums ist die Weiterentwicklung und Entfaltung jener im Bachelorstudium grundgelegten Kenntnisse und Kompetenzen, mittels derer philosophische Fragen, Probleme und Begründungsformen in ihren historischen wie systematischen Zusammenhängen fundiert interpretiert und kritisch gewürdigt werden können. Darüber hinaus sollen jene im Bachelorstudium grundgelegten kunstwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen weiterentwickelt und entfaltet werden, mittels derer künstlerische Ausdrucksformen und kunsttheoretische Positionen fundiert interpretiert und kritisch gewürdigt bzw. praktische Ansätze und Konzepte der Kunstvermittlung eigenständig entwickelt und gestaltet werden können. Solcherart sollen das Bewusstsein für künstlerische und architektonische Qualität sowie die Fähigkeit des differenzierten Wahrnehmens kultureller Phänomene im Sinne einer Bildung der ästhetischen Urteilskraft, die Fähigkeit des Analysierens zur Freilegung zugrunde liegender Frage- und Problemstellungen, die Fähigkeit der Synthese zur Herstellung von Zusammenhängen, die Fähigkeit zu reflexiver Distanz, die auf Begründung zielt, und die Fähigkeit zum Denken in Alternativen in der Auseinandersetzung mit den Texten der philosophischen Tradition gefestigt und vertieft werden.

(3) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fähigkeiten sollen zur selbständigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit umfassenderen philosophischen Problemkonstellationen, zur selbständigen Auseinandersetzung mit kunstwissenschaftlichen Themen, zur differenzierten Wahrnehmung und fundierten Argumentation im Zusammenhang mit wissenschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Entwicklungen und Problemen sowie zur methodischen wie inhaltlichen Vermittlung und Rechtfertigung von Schlussfolgerungen und deren Prämissen befähigen.

(4) Das Masterstudium bietet eine wissenschaftliche Berufsvorbildung und qualifiziert für ein akademisches Berufsfeld. Aufgrund der Schwerpunktsetzung in Philosophie, die zu einer begründeten Selbst- und Weltinterpretation befähigen kann und soll, qualifiziert es auch für Tätigkeiten, die über die Grenzen des Faches hinausgehen und in welchen ein hohes Maß der genannten analytischen, synthetischen und reflexiven Kompetenzen in Gestalt eines Master-Abschlusses gefordert sind. Zudem schafft es die Voraussetzung für ein philosophisches, geistes- oder kulturwissenschaftliches Doktoratsstudium.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium am IKP ist ein kunstwissenschaftlich-philosophischer, kunstwissenschaftlicher, philosophischer, geistes- oder kulturwissenschaftlicher Bachelor einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung. Je nach inhaltlicher Profilierung der genannten BA-Abschlüsse können gemäß den Studienplänen des IKP bis zu 60 CP seitens des Studiendekans/ der Studiendekanin vorgeschrieben werden, die das zur Aufnahme eines Masterstudiums nötige Basiswissen sicherstellen. Ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache werden jedenfalls vorausgesetzt.

### § 3 Akademischer Grad

(1) Absolventen / Absolventinnen des kunstwissenschaftlich-philosophischen Masterstudiums ist der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt MA zu verleihen. Bei der Führung des akademischen Grades ist er in abgekürzter Form dem Namen nachzustellen.

(2) Der im Masterstudium erworbene Titel MA entspricht dem kanonischen Lizentiat in Philosophie (Licentiat/Licentia philosophiae; Lic./Lic.<sup>a</sup> phil. gemäß Sap. Chr. Art. 81 (b) bzw. Ord. Art. 60 (2)). Eine Verleihung dieses akademischen Grades erfolgt auf Antrag des/der Studierenden alternativ zum Erwerb des Masters.

### § 4 Umfang und Dauer

Das kunstwissenschaftlich-philosophische Masterstudium hat einen Gesamtumfang von 120 CP und eine Mindeststudiendauer von 4 Semestern.

### § 5 Aufbau der Studien

(1) Das Studium umfasst kunstwissenschaftliche und philosophische Aufbaumodule, ein kunstwissenschaftliches Spezialmodul und das kunstwissenschaftliche oder philosophische Mastermodul.

(2) Die Wahl der Schwerpunktsetzung in Kunstwissenschaft oder in Philosophie erfolgt im Zuge der Studienzulassung.

(3) Das kunstwissenschaftliche Spezialmodul wird in zwei unterschiedlichen Akzentuierungen angeboten: Spezialmodul Kunstgeschichte oder Spezialmodul Kunstvermittlung; eines ist zu wählen. Es empfiehlt sich, die diesbezügliche Entscheidung mit dem Studienbeginn zu treffen.

(4) Für den FB Philosophie gilt: Jedes SE-M ist – sofern dies die Lehrveranstaltungsleitung angibt und freie Plätze verfügbar sind – anrechenbar für eine VL bzw. SV im Rahmen der Aufbaumodule.

(5) Die Absolvierung von zusätzlich gemäß § 2 vorgeschriebenen LV ist Teilnahmevoraussetzung für das SE-M.

§ 6 Curriculum

**Aufbaumodule**

<b>Aufbaumodule Kunstwissenschaft</b>			<b>25</b>
<u>Kunst und Architektur der Moderne und Gegenwart</u>			10
Spezialthemen der Moderne/ Gegenwart	SV+KO+L	2	3+2
Spezialthemen der Moderne/ Gegenwart	SE	2	3+2
<u>Kunsttheorie, Ästhetik, Kunstkritik</u>			10
Kunsttheorie/ Ästhetik I	VL+KO+L	2	3+2
Kunsttheorie/ Ästhetik II	VL+KO+L	2	3+2
<u>Kunst vor Ort/ Begegnung mit Originalen</u>			
Auslandsexkursion	EX	5T <sup>1</sup>	5

Aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen kunstwissenschaftlichen und philosophischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen soll die Fähigkeit zur selbständigen inhaltlich und methodisch reflektierten Auseinandersetzung mit komplexeren kunstwissenschaftlichen Problemstellungen entwickelt werden.

Kunst und Architektur der Moderne und Gegenwart

Im Aufbaumodul *Kunst und Architektur der Moderne und Gegenwart* sollen Spezialkenntnisse und Fähigkeiten zur Reflexion spezifischer Phänomene der Moderne und Gegenwart erworben und im Diskurs erprobt werden.

Kunst- und Architekturtheorie, Ästhetik, Kunst- und Architekturkritik

Im Aufbaumodul *Kunst- und Architekturtheorie, Ästhetik, Kunst- und Architekturkritik* soll ein Wissen über die „Rede über die Künste“ in unterschiedlichen Textgattungen (Dichtung und Literatur, Philosophie und Theologie, Künstlertraktate und Vitenliteratur, Itinerarien und Reiseführer, Kunst- und Architekturkritik), angefangen von den ersten Äußerungen in der Antike bis zum Theoriediskurs der Gegenwart, erworben und kritisch reflektiert werden.

Kunst vor Ort/ Begegnung mit Originalen

Aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen soll in diesem Modul die Fähigkeit entwickelt werden, sich Werken der Kunst und Architektur einer fremden Region oder Kultur anzunähern und sie inhaltlich und methodisch reflektiert zu erarbeiten und zu präsentieren.

---

<sup>1</sup> 1 Tag (à 10-12 h) = 1 CP.

<b>Aufbaumodule Philosophie</b>			<b>40</b>
<u>Theoretische Philosophie</u>			10
Metaphysik	VL+L	2	3+2
Philosophische Theologie	VL+L	2	3+2
<u>Praktische Philosophie</u>			10
Anthropologie&Ethik I	VL+L	2	3+2
Anthropologie&Ethik II	VL+L	2	3+2
<u>Religions- und Sozialphilosophie</u>			10
Religionsphilosophie	VL+L	2	3+2
Sozialphilosophie	VL+L	2	3+2
<u>Ausgewählte Themen und Ästhetik</u>			10
Ästhetik	VL+L	2	3+1
Themen und Aspekte der Philosophiegeschichte und der Gegenwart	VL	2	3
Philosophie der Natur	VL	2	3

In den philosophischen Aufbaumodulen sollen die im Bachelorstudium erworbenen philosophischen und kunstwissenschaftlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf die zentralen Fragen und Probleme der Philosophie und ihrer geschichtlichen Entwicklung vertieft werden. Dadurch soll die Fähigkeit zur selbständigen systematischen Reflexion der Voraussetzungen der Formen menschlichen Wissens, Denkens, Erkennens und Handelns erweitert und gefestigt werden.

#### Theoretische Philosophie

Im Modul *Theoretische Philosophie* sollen die ersten bzw. letzten Fragen und Probleme menschlichen Wissens und Erkennens systematisch wie historisch gründlich betrachtet werden. Dadurch soll die Kompetenz einer sich methodisch rechtfertigen könnenden Selbst- und Weltinterpretation gewonnen werden.

#### Praktische Philosophie

Im Modul *Praktische Philosophie* sollen der Begriff des Menschen und seine Wirklichkeit in den grundlegenden Formen der Selbstbestimmung systematisch wie historisch fundiert betrachtet werden. Dadurch soll die Kompetenz einer sich verantworten könnenden praktischen Selbst- und Weltinterpretation gewonnen werden.

#### Religions- und Sozialphilosophie

Das Modul *Religions- und Sozialphilosophie* soll die Kenntnis der historisch wie systematisch bedeutsamen Formen der Begründung menschlichen Gemeinschaftslebens einerseits, der Begründung von Religion und ihrer geschichtlichen Wirklichkeitsweisen andererseits vermitteln. Dadurch soll die Kompetenz einer fundierten Beurteilung, Anerkennung und Kritik vergangener wie gegenwärtiger sozialer und religiöser Formen gewonnen werden.

#### Ausgewählte Themen und Ästhetik

Das Modul *Ausgewählte Themen und Ästhetik* soll die Erweiterung und Vertiefung der systematischen und philosophiegeschichtlichen Kenntnisse hinsichtlich des Ästhetischen, der Natur und weiterer Themen und Aspekte ermöglichen.

### **Spezialmodule**

#### **Zur Wahl:**

<b>Kunstgeschichte</b>			<b>15</b>
Spezialfragen der Kunstwissenschaft	SV+KO+L	2	3+2
Spezialfragen der Kunstwissenschaft	SV+KO+L	2	3+2
Spezialfragen der Kunstwissenschaft	SE	2	3+2

Spezialmodul Kunstgeschichte

Im Spezialmodul *Kunstgeschichte* soll, aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen kunstwissenschaftlichen und philosophischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Fähigkeit erworben werden, Wissen zu Spezialthemen der Kunst- und Architekturgeschichte zu vertiefen und zu reflektieren sowie ausgewählte Fragestellungen inhaltlich und methodisch reflektiert zu erarbeiten und zu präsentieren.

<b>Kunstvermittlung</b>			<b>15</b>
Grundlagen und Methoden der Kunstvermittlung	VL+UE	2	3+2
Projektarbeit: Einzel- und Gruppenbetreuung	PK		10

Spezialmodul Kunstvermittlung

Im Spezialmodul *Kunstvermittlung* soll, aufbauend auf den im Bachelorstudium erworbenen kunstwissenschaftlichen und philosophischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die Fähigkeit erworben werden, Werke der Kunst und Architektur in kommunikativen Prozessen zu erörtern. Dies impliziert die Fähigkeit, die politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Bezugfelder von Werken der Kunst und Architektur zu erfassen, die mit Kunst und Architektur befassten Institutionen in ihrem Selbstverständnis und ihren Aufgabenfeldern zu kennen und Konzepte für die Realisierung von Kunstprojekten zu entwickeln, umzusetzen und zu reflektieren.

**Mastermodule**

**Zur Wahl:**

<u>Mastermodul Kunstwissenschaft</u>			<b>40</b>
Privatissimum	PV	1	2
Freies Wahlfach			3
Ausgewählte Themen der Kunstwissenschaft	SE-M	2	5
Masterarbeit			25
Masterprüfung			5

Im Mastermodul sollen jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden, die zu einer eigenständigen Darstellung und Diskussion einer kunstwissenschaftlichen Fragestellung unter Einbeziehung der relevanten Forschungsliteratur erforderlich sind.

<u>Mastermodul Philosophie</u>			<b>40</b>
Privatissimum	PV	1	2
Freies Wahlfach			3
Ausgewählte Themen der Philosophie	SE-M	2	5
Masterarbeit			25
Masterprüfung			5

Im Mastermodul sollen jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden, die zu einer wissenschaftlichen Darstellung und Interpretation philosophischer Fragestellungen bzw. Probleme sowie zur Rezeption des diesbezüglichen Forschungs- und Diskussionsstandes erforderlich sind.

§ 7 Arten und Umfang der Lehrveranstaltungen

(1) Um Bemessung und Vergleich von vorgeschriebenen Studienleistungen zu ermöglichen, wird die Arbeitsleistung der Studierenden, die zur Erreichung des Bildungsziels dieser Studienleistungen angesetzt ist, in den Studienplänen in Creditpoints (CP) gemäß *European Credit Transfer System* (ECTS) angegeben. Ein Creditpoint steht dabei für einen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. In diesen Aufwand sind Lehr- bzw. Kontakteinheiten ebenso eingerechnet wie begleitende Arbeitsaufträge, Pflichtlektüre, schriftliche Arbeiten und die Prüfungsvorbereitung.

(2) Das Verhältnis von Lehr- bzw. Kontakteinheiten und sonstigem Arbeitsaufwand ist für die Lehrveranstaltungsarten Abs. 3 bis 6 (VL, SE, EX und UE) im Regelfall vorgegeben. Es besteht jedoch für die Lehrveranstaltungsleitung auch die Möglichkeit, dieses Verhältnis nach Maßgabe des Bildungsziels und seiner bestmöglichen Erreichung selbst festzulegen. Dabei ist bei der jährlichen Meldung dieser Lehrveranstaltungen an die Studienkommission das jeweilige Verhältnis auszuweisen und auch den Studierenden vorweg bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Art(en) der Leistungsfeststellung und -beurteilung dieser Lehrveranstaltungen.

Bei allen anderen Lehrveranstaltungen entscheidet die Lehrveranstaltungsleitung nach Maßgabe des Bildungsziels und seiner bestmöglichen Erreichung.

(3) Eine *Vorlesung* (VL) ist die systematische Vermittlung der Hauptinhalte und Methoden eines Fachgebietes in Vortragsform. Vorlesungen haben dem aktuellen Entwicklungsstand des jeweiligen Fachgebietes Rechnung zu tragen.

*Spezialvorlesungen* (SV) behandeln spezifische Themen eines Faches und nehmen auf den letzten Entwicklungsstand der Fachdiskussion besonderen Bedacht.

Vorlesungen und Spezialvorlesungen haben ein Ausmaß von 2-3 CP und umfassen im Regelfall ca. 28 Kontakteinheiten bzw. 2 Semesterwochenstunden (SWS).

Sind Vorlesungen oder Spezialvorlesungen mit einem erhöhten Anteil an begleitender selbständiger *Lektüre* der Studierenden verknüpft (VL+L, SV+L), so wird diese mit dem Vorlesungsstoff geprüft. Dieses Lektüredeputat hat in der Regel ein Ausmaß von 1-2 CP, wobei sich das Verhältnis von Lehreinheiten und Lektüre im Normalfall wie folgt gestaltet: 3 CP Lehreinheiten + 1 bzw. 2 CP Lektüre.

Vorlesungen und Spezialvorlesungen in einem Ausmaß ab 2 CP können sich mit einer integrierenden *Übung* im Ausmaß von 1-3 CP verbinden (VL+UE, SV+UE), in der ausgewählte Inhalte im Zusammenhang mit dem Vorlesungsstoff unter Betonung der Aktivität der Studierenden vermittelt werden.

Vorlesungen und Spezialvorlesungen in einem Ausmaß ab 2 CP können sich auch mit einem integrierenden *Konversatorium* im Ausmaß von 1 CP verbinden (VL+KO, SV+KO): Es handelt sich dabei um Lehrveranstaltungen, in denen die Befragung und Diskussion der vorgetragenen Lehrinhalte durch Beiträge der Studierenden ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) *Seminare* (SE) dienen zur Entwicklung der Fähigkeit zur inhaltlich wie methodisch reflektierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit kunstwissenschaftlichen bzw. philosophischen Fragen, Problemen und Texten bzw. interdisziplinären Themen. Die Teilnehmer/innen haben zu vorgegebenen Themenstellungen Referate zu halten, aus denen die jedenfalls geforderte schriftliche Seminararbeit erwächst. Seminare sind mit 5 CP bewertet. Sie umfassen in der Regel ca. 24 Kontakteinheiten (2 SWS).

Das *Master-Seminar* (SE-M) dient der Erarbeitung und Vertiefung eines Themas in Vorbereitung auf die Masterarbeit. Dabei soll die Fähigkeit zur selbständigen, inhaltlich wie methodisch reflektierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit kunstwissenschaftlichen bzw. philosophischen Fragen, Problemen und Texten gefestigt und entfaltet werden.

(5) *Exkursionen* (EX) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit originalen Werken der Kunst und Architektur sowie der Veranschaulichung und Vertiefung von Studieninhalten und ihrer Anwendung. In der Regel entspricht 1 Exkursionstag 1 CP.

(6) *Übungen* (UE) im Sinne selbständiger Lehrveranstaltungen dienen dem Erwerb und der Erprobung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen durch konkrete Aufgabenstellungen. Es können kontinuierliche schriftliche Beiträge, Abschlussarbeiten oder auch eine Prüfung verlangt sein. Sie sind in der Regel mit 2 CP bewertet und umfassen ca. 24 Kontakteinheiten (2 SWS).

(7) *Arbeitsgemeinschaften* (AG) dienen dem Erlernen von Inhalten und der Vertiefung von Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens im jeweiligen Fach. Dazu gehören das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen, die Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen und die Umsetzung in konkreten Aufgabenstellungen. Auch das Einbringen von Lerninhalten durch Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung kann Teil einer Arbeitsgemeinschaft sein. Die lehrveranstaltungsbegleitenden Aufgaben können sowohl in Einzel- als auch in Gruppenarbeit verlangt sein. Mehrere kleinere schriftliche Beiträge oder ein einziger ausführlicher schriftlicher Beitrag sind im Regelfall vorgesehen. Die abschließende Leistungsfeststellung bezieht diese schriftlichen Beiträge ein, kann aber auch zusätzlich eine Prüfung umfassen.

(8) *Praktika* (PK) sind Lehrveranstaltungen, die berufsrelevante Fähigkeiten einüben. Ein Praktikum kann mit einer Exkursion (PK+EX) verbunden sein.

(9) *Konversatorien* (KO) dienen der Diskussion und Vertiefung von Studieninhalten sowie der ausführlichen Rückfragemöglichkeit, wobei die Vollständigkeit der Behandlung eines Stoffgebietes nicht im Vordergrund steht. – *Repetitorien* (RE) dienen der wiederholenden Vergegenwärtigung des gesamten Vorlesungsinhalts eines Fachgebietes bzw. eines eigenen Stoffgebietes innerhalb eines Fachgebietes.

(10) *Projektarbeiten* (PA) im Sinne selbstständiger Lehrveranstaltungen dienen der Konzeption, Durchführung und Reflexion eines kunstbezogenen Projektes in einem konkreten gesellschaftlichen Handlungsfeld. Eine schriftliche Abschlussarbeit ist gefordert. Die CP-Wertigkeit ist im Curriculum geregelt. Bei Projektarbeiten, die an andere Lehrveranstaltungen anschließen, werden ausgehend von deren Lehrinhalten besondere Aufgabenstellungen zur Vertiefung und eigenständigen Weiterarbeit vergeben. Eine schriftliche Abschlussarbeit ist gefordert.

(11) *Privatissima* (PV) und *Forschungsgemeinschaften* (FG) sind Lehrveranstaltungen, die in besonderer Weise der Betreuung von Studierenden in der Erstellung von Masterarbeiten und Dissertationen dienen.

(12) Die in Abs. 4 bis 11 genannten Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter (vgl. StPO § 15). Die kontinuierliche Teilnahme ist vorgeschrieben.

(13) Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in den Studienplänen oder seitens der Lehrveranstaltungsleitung gesonderte Zulassungsbedingungen erlassen werden, die benennen, welche Voraussetzungen erfüllt, insbesondere welche anderen Lehrveranstaltungen bereits absolviert sein müssen.

(14) Bei den Lehrveranstaltungen nach Abs. 4 bis 10 ist mit Rücksicht auf den Zweck sowie die didaktischen Erfordernisse der Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmer/innen begrenzt. Die Höchstzahl der Teilnehmer/innen beträgt 25. Diese Zahl kann jedoch nach Ermessen der Lehrveranstaltungsleitung überschritten werden. – Handelt es sich dabei um Pflichtlehrveranstaltungen, so hat die Studienkommission für ein ausreichendes Angebot entsprechender Lehrveranstaltungen Sorge zu tragen.

#### § 8 Schwerpunktwechsel

Der Wechsel des Schwerpunkts innerhalb des Masterstudiums ist zum Zeitpunkt der semesterweisen Meldung der Studienfortsetzung möglich. Bereits innerhalb des ursprünglichen Schwerpunkts absolvierte Studienleistungen, die auch im nunmehr gewählten Studium identisch vorgeschrieben sind, werden dabei im Wege der Prüfungsevidenz übertragen.

#### § 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der Kandidat/ die Kandidatin befähigt ist, eine kunstwissenschaftliche/philosophische Themenstellung in Kenntnis des betreffenden Forschungs- und Diskussionsstandes systematisch geordnet und in kritischer Stellungnahme darzulegen.

(2) Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgeschriebenen CP-Rahmens möglich und zumutbar ist.

(3) Die Masterarbeit hat die Kriterien eines wissenschaftlich korrekten Textes zu erfüllen und einen Umfang von ca. 200.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) aufzuweisen.

(4) Die Fachreferentschaft ist nach Maßgabe der Fachzuständigkeit von aktiven und emeritierten Professor/inn/en, Honorar- und Gastprofessor/inn/en der KTU Linz sowie von seitens der KTU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozent/inn/en wahrzunehmen. In begründeten Fällen kann der Studiendekan/ die Studiendekanin auch andere Lehrende der KTU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, mit der Fachreferentschaft für eine Masterarbeit betrauen.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird von dem Fachreferenten / der Fachreferentin ausgegeben. Dabei ist die Auswahl aus mehreren Themenvorschlägen des Fachreferenten / der Fachreferentin durch Studierende ebenso zulässig, wie das Akzeptieren eines durch den / die Studierende geäußerten Themenwunsches seitens des Fachreferenten/ der Fachreferentin. Mit der Themenvergabe durch den Fachreferenten/ die Fachreferentin ist die Verpflichtung zur Betreuung und Begutachtung verbunden.

(6) Die Themenvergabe ist ab dem Beginn des zweiten Jahres des Masterstudiums zulässig. Die erfolgte Themenvergabe ist mit Datum und Unterschrift des Fachreferenten / der Fachreferentin im Rektorat aktenkundig zu machen. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Fachreferenten / der Fachreferentin abgeändert werden.

(7) Seitens des / der Studierenden ist ein einmaliger Wechsel von Thema und Fachreferent / Fachreferentin zulässig.

(8) Bei ergebnislosem Verstreichen von mindestens einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Themenvergabe, hat der Fachreferent / die Fachreferentin, abgesehen bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäß StPO § 8 Abs.1 lit. b, das Recht, die Betreuung niederzulegen. Kommt er / sie aufgrund der vorliegenden Zwischenergebnisse nach einem Jahr zum Urteil, dass eine positive Bewältigung der begonnenen Masterarbeit ausgeschlossen erscheint, in eine Niederlegung der Betreuung ebenfalls zulässig. Der Studiendekan/ die Studiendekanin ist davon in Kenntnis zu setzen. Der Kandidat/ die Kandidatin kann einmalig eine andere Themenvergabe, auch bei einem / einer anderen Fachreferenten/ Fachreferentin beantragen.

(9) Masterarbeiten sind in drei gebundenen Exemplaren im Rektorat einzureichen. Die Einreichung ist im Rektorat aktenkundig zu machen. Von den drei Exemplaren ist eines dem Fachreferenten / der Fachreferentin, eines der Bibliothek der KTU Linz auszufolgern. Ein Exemplar verbleibt im Rektorat.

(10) Die Beurteilung und Benotung der Masterarbeit obliegt dem Fachreferenten / der Fachreferentin innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreichung. Die Beurteilung erfolgt durch ein schriftliches Gutachten. Darin müssen enthalten sein: Eine Darstellung von *Anliegen und Ziel der Arbeit*; eine Darstellung über den *Aufbau und Inhalt*; eine kritische Würdigung der *Durchführung*; Die *Benotung* erfolgt nach der Notenskala gem. StPO § 11 Abs. 1. Eine positiv benotete Masterarbeit ist approbiert.

(11) Wird eine Masterarbeit durch den Fachreferenten / die Fachreferentin mit „nicht genügend“ beurteilt, ist vom Studiendekan / von der Studiendekanin eine zweite Begutachtung in Auftrag zu geben. Ist auch diese negativ, so ist die Masterarbeit nicht approbiert. – Bei positiver Beurteilung durch das zweite Gutachten entscheiden die in die Studienkommission gewählten Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en mit einfacher Mehrheit über Approbation oder Nichtapprobation. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Studiendekans / der Studiendekanin den Ausschlag.

(12) Eine nicht approbierte Masterarbeit kann auf Antrag des / der Studierenden durch den Studiendekan / die Studiendekanin nur dann zur späteren Neueinreichung reprobiert werden, wenn nach Urteil des Fachreferenten / der Fachreferentin im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist. Ein Recht auf Reprobation seitens des / der Studierenden besteht nicht. Die Neueinreichung nach Überarbeitung kann frühestens drei und muss spätestens sechs Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen. Eine reprobierte und fristgerecht neuerlich eingereichte Masterarbeit wird durch den Fachreferenten / die Fachreferentin begutachtet. Im Fall negativer Beurteilung wird kein zweites Gutachten eingeholt. Die Nichtapprobation ist endgültig.

(13) Wurde das Reprobationsansuchen abgelehnt oder fand auch die reprobierte Masterarbeit keine Approbation, so kann der / die Studierende bei der Studienkommission einmal einen Antrag auf die Vergabe eines neuen Themas stellen. Der Antrag muss die schriftliche Befürwortung und Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Fachreferentenschaft seitens eines /einer dafür berechtigten Lehrenden beinhalten, der / die auch das zu bearbeitende Thema nennt. Wird der Antrag abgelehnt oder führt die gewährte Themenvergabe zu keinem Ergebnis und verfällt oder findet ihr Ergebnis keine positive Approbation, so ist der Kandidat / die Kandidatin vom weiteren Studium endgültig ausgeschlossen.

(14) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß StPO § 16.

#### § 10 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung wird vor einer vom Studiendekan / von der Studiendekanin eingesetzten Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorar- und Gastprofessor/inn/en (für die Dauer der Verleihung bzw. Bestellung) und der Universitätsdozent/inn/en der KTU Linz, sowie anderer Lehrender, wenn sie mit der Fachreferentenschaft für eine schriftliche Arbeit betraut wurden. In begründeten Fällen können auch

andere Lehrende der KTU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, als Mitglied in die Kommission bestellt werden. Eines der Mitglieder der Kommission wird vom Studiendekan / der Studiendekanin als Vorsitzende/r der ganzen Abschlussprüfung ernannt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist

a) die Absolvierung sämtlicher Aufbau- und Spezialmodule sowie der im Rahmen des Mastermoduls erforderlichen Lehrveranstaltungen;

b) die Approbation der Masterarbeit.

(3) Sie besteht aus

a) der Prüfung über die Masterarbeit und den sich daraus ergebenden Fragen des Faches. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Min.

b) je eine Prüfung aus dem Fachbereich Kunstwissenschaft und dem Fachbereich Philosophie bzw. eine interdisziplinäre Prüfung aus den beiden Fachbereichen. Die Themen der Prüfung sind aus den Gebieten der Aufbau- und Spezialmodule zu entnehmen. Die Dauer der Prüfung für das Erstfach (Fachbereich der Masterarbeit) beträgt 30, für das Zweitfach 20 Min; im Fall einer interdisziplinären Prüfung insgesamt 50 Min.

### § 11 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt gemäß der Regelung von StPO § 32 und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen von StPO § 33 mit Rechtswirkung von 01.10.2008 in Kraft.

### Tabellarische Übersicht des Curriculums

#### **Aufbaumodule**

<b>Aufbaumodule Kunstwissenschaft</b>			<b>25</b>
<u>Kunst und Architektur der Moderne und Gegenwart</u>			10
Spezialthemen der Moderne/ Gegenwart	SV+KO+L	2	3+2
Spezialthemen der Moderne/ Gegenwart	SE	2	3+2
<u>Kunsttheorie, Ästhetik, Kunstkritik</u>			10
Kunsttheorie/ Ästhetik I	VL+KO+L	2	3+2
Kunsttheorie/ Ästhetik II	VL+KO+L	2	3+2
<u>Kunst vor Ort/ Begegnung mit Originalen</u>			
Auslandsexkursion	EX	5T <sup>2</sup>	5

<b>Aufbaumodule Philosophie</b>			<b>40</b>
<u>Theoretische Philosophie</u>			10
Metaphysik	VL+L	2	3+2
Philosophische Theologie	VL+L	2	3+2
<u>Praktische Philosophie</u>			10
Anthropologie&Ethik I	VL+L	2	3+2
Anthropologie&Ethik II	VL+L	2	3+2
<u>Religions- und Sozialphilosophie</u>			10
Religionsphilosophie	VL+L	2	3+2
Sozialphilosophie	VL+L	2	3+2
<u>Ausgewählte Themen und Ästhetik</u>			10
Ästhetik	VL+L	2	3+1
Themen und Aspekte der Philosophiegeschichte und der Gegenwart	VL	2	3
Philosophie der Natur	VL	2	3

<sup>2</sup> 1 Tag (à 10-12 h) = 1 CP.

### Spezialmodule

#### Zur Wahl:

<b>Kunstgeschichte</b>			<b>15</b>
Spezialfragen der Kunstwissenschaft	SV+KO+L	2	3+2
Spezialfragen der Kunstwissenschaft	SV+KO+L	2	3+2
Spezialfragen der Kunstwissenschaft	SE	2	3+2

<b>Kunstvermittlung</b>			<b>15</b>
Grundlagen und Methoden der Kunstvermittlung	VL+UE	2	3+2
Projektarbeit: Einzel- und Gruppenbetreuung	PK		10

### Mastermodule

#### Zur Wahl:

<b>Mastermodul Kunstwissenschaft</b>			<b>40</b>
Privatissimum	PV	1	2
Freies Wahlfach			3
Ausgewählte Themen der Kunstwissenschaft	SE-M	2	5
Masterarbeit			25
Masterprüfung			5

<b>Mastermodul Philosophie</b>			<b>40</b>
Privatissimum	PV	1	2
Freies Wahlfach			3
Ausgewählte Themen der Philosophie	SE-M	2	5
Masterarbeit			25
Masterprüfung			5